

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 80/16 B

L 7 AS 749/15 (Bayerisches LSG)
S 14 AS 1173/14 (SG Augsburg)

1.,
2.,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Dillingen a.d. Donau,
Rosenstraße 4, 89407 Dillingen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. August 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. B e c k e r sowie die Richter Dr. S c h ü t z e
und Dr. F l i n t
beschlossen:

Die Anträge der Kläger, ihnen zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 17. März
2016 - L 7 AS 749/15 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
werden abgelehnt.

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil
werden als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Kläger haben mit am selben Tag beim BSG eingegangenen Schreiben vom 23.3.2016 gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 17.3.2016 - L 7 AS 749/15 - Beschwerden eingelegt und die Gewährung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Den PKH-Anträgen ist nicht stattzugeben. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG erfolgreich zu begründen. Da die Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH haben, ist auch ihr Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 3 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Kläger noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 4 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Es ist nicht erkennbar, dass sich wegen der hier streitigen Frage eines Anspruchs der Kläger gegen den Beklagten auf Übersendung von Kopien ihrer gesamten Kundenhistorien sowie auf eine vollständige Auflistung ihrer Bewerbungen Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen, nachdem die Vorinstanzen diesen Anspruch ua deshalb abgelehnt haben, weil die Kläger die ihnen angebotene Möglichkeit einer Akteneinsicht in den Räumlichkeiten des Beklagten nicht wahrgenommen haben.
- 5 Es ist auch nicht erkennbar, dass die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich ist nicht erkennbar, dass die Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnten, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG).



- 6 Die von den Klägern selbst eingelegten Beschwerden entsprechen nicht den zwingenden gesetzlichen Formvorschriften und sind deshalb als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 2 SGG). Die Verwerfung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Der Senat weist darauf hin, dass die von den Klägern wiederholt eingeforderte Umsetzung des zwischen der Klägerin und dem Beklagten ergangenen Urteils des Senats vom 29.4.2015 (B 14 AS 19/14 R) weder Gegenstand des vorliegend angefochtenen Urteils des LSG war, noch Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens ist. Auch die von den Klägern über den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens hinausgreifende Kritik am Verwaltungshandeln des Beklagten führt nicht zu einer anderen rechtlichen Bewertung ihrer hier allein zu entscheidenden PKH-Anträge und Nichtzulassungsbeschwerden.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)